

**324 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung
des Bereichs der Häfen der Stadt Rheinberg und das
Verhalten in diesen Häfen
-Hafenverordnung (HVO)- Rheinberg -
vom 17.08.1994/2 Karten**

Bezirksregierung
53.4.1-116

Düsseldorf, den 18.08.1994

Aufgrund des § 37 Abs. 3 Nr. 2 der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -Landeswassergesetz- (LWG) vom 09.06.1989 (GV.NW. S. 384/SGV.NW.77), in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1 Abs. 3 und 61 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen -Allgemeine Hafenverordnung (AHVO)- vom 09.10.1979 (GV.NW. S. 662/SGV.NW. 95) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528/SGV.NW.2060) in der zur Zeit gültigen Fassung wird für die Häfen der Stadt Rheinberg verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die Bereiche der Häfen der Stadt Rheinberg im Sinne der Allgemeinen Hafenverordnung (AHVO) umfassen folgende Gebiete:

1 Hafen der Deutschen Solvay Werke GmbH Rheinberg

1.1 Auf dem Wasser:

Die Fläche des Rheins von Rhein-km 806,0 bis 806,5 linkes Ufer im Rhein von der Uferlinie bis auf 25 m Abstand Uferausbau.

1.2 Auf dem Lande:

Das Gelände von Rhein-km 806,0 bis 806,5 bis 17 m linkes Ufer

2 Hafen der Firma Hülskens & Co.

2.1 Auf dem Wasser:

Die Fläche des Rheins von Rhein-km 806,5 + 6 m bis 806,7 + 23 m linkes Ufer im Rhein von der Stromseite der Dalben bis auf 17 m bzw. 32 m Abstand.

2.2 Auf dem Lande:

Das Gelände von Rhein-km 806,5 + 6 m bis 806,7 + 23 m bis 10 m bzw. 13 m linkes Ufer. Als Ufer gilt die Uferausbaulinie.

3. Hafen der Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG (NIAG)

- 3.1 Auf dem Wasser:
linksrheinisch
Am Rheinstrom von Strom-km 793,80 bis 794,5 + 50 im Rhein von der Uferlinie bis auf 10 m Abstand stromseitig der Ausbaulinie;
- 3.2 Auf dem Lande:
linksrheinisch
Das Gelände zwischen Rheinufer und Hochwasserschutzdeich von Strom-km 793,5 + 23 bis 795,0 + 12.
- (2) Die im Absatz 1 beschriebenen Bereiche der Häfen der Stadt Rheinberg sind in den als Bestandteil dieser Verordnung veröffentlichten Plänen durch Umrandung gekennzeichnet.

§ 2

Zutritt zum Hafенbereich

Unbefugten ist der Zutritt zum Hafенbereich untersagt. Die Zuweisung der Liegeplätze erfolgt durch das Lade- und Lösчpersonal der Deutschen Solvay Werke GmbH sowie der Firma Hülskens & Co. und der Niederrheinischen Verkehrsbetriebe AG (NIAG).

§ 3

Straßen- und Schienenverkehr

Die für den öffentlichen Straßenverkehr erlassenen Vorschriften sind zu beachten. Schienenfahrzeuge haben im gesamten Hafенbereich das Vorfahrtsrecht.

§ 4

Vollzug der Verordnung

- (1) Der Vollzug dieser Verordnung obliegt der Hafенbehörde. Hafенbehörde ist die Stadt Rheinberg als örtliche Ordnungsbehörde.
- (2) Die gesetzliche Zuständigkeit der Polizeibehörden bleibt unberührt.

§ 5

Aushang

Diese Verordnung hat - zusammen mit der Allgemeinen Hafенverordnung - in den Häfen an einer jedem Hafенbenutzer zugänglichen Stelle ständig auszuhängen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Sie gilt 20 Jahre.

Die Verordnung über das Verhalten im Hafen Orsoy -Hafenverordnung- vom 16.06.1967 (Abl. Reg. Ddf. 1967 S. 200) sowie die Verordnung über das Verhalten in den Häfen "An der Momm" -Hafenverordnung- vom 09.07.1984 (Abl. Reg. Ddf. 1984 S. 254) treten gleichzeitig außer Kraft.

Die Bezirksregierung Düsseldorf
als Landesordnungsbehörde
Dr. Behrens

Abl. Reg. Ddf. 1994 S. 196